

Andreas Martens
Frischstraße 39, D-25541 Brunsbüttel

Andreas Martens, Frischstraße 39, D-25541 Brunsbüttel

Landesamt für Umwelt
Breitenburger Straße 25
25524 Itzehoe

Datum
23.11.2023

Aktenzeichen G10/2023/102

Einwendung gegen das Vorhaben und die Genehmigung zum Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) zum Löschen, Lagern und Verdampfen von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) auf dem Grundstück 25541 Brunsbüttel, Elbehafen, Gemarkung Brunsbüttel
Temporäre Änderung der Entladung von Autogas (Liquefied Petroleum Gas – LPG) durch eine über die FSRU führende Leitung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Vorhaben wende ich wie folgt ein:

Punkt 1: Gefahrenereignisse aufgrund nicht natürlicher Faktoren werden nicht ausreichend berücksichtigt.

- Terrorismus stellt eine Bedrohung für FSRU's und LNG-Carrier dar, die sich nur äußerst schwer einschätzen lässt. Aufgrund der sehr speziellen Ladung könnten diese sehr interessante Ziele für Terroristen sein, denn die maximale Strahlungsenergie eines LNG-Feuers ist aufgrund der thermischen Eigenschaften von LNG viel größer als die Strahlungsenergie eines Öl-Poolfeuers. LNG-Feuer brennen daher mit größerer Hitzeentwicklung und schneller als "normale" Ölfeuer. FSRU's und LNG-Carrier könnten entweder direkt angegriffen oder als Waffe verwendet werden, um ein landseitiges Ziel anzugreifen. Das wahrscheinlichste Szenario aufgrund von Terrorismus ist eine absichtliche Beschädigung, die zum Auslaufen von LNG auf Wasser führt und verheerende Folgen nach sich ziehen kann.

Punkt 2: Das Vorhaben schränkt mich erheblich in meinen Persönlichkeitsrechten ein:

- Ich befürchte einen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie durch den Betrieb der FSRU an der geplanten Liegestelle.
- Ich befürchte erhebliche Beeinträchtigungen meiner Gesundheit durch zusätzliche Schadstoffe, Lärm und zusätzlich Licht.
Insbesondere vor dem Hintergrund das Lärmbelastungen, die durch die Betankung der FSRU aufgrund von Seehafenumschlag nicht bei der Genehmigung berücksichtigt werden.

Punkt 3: Die Schallemissionen entsprechen nicht den einzuhaltenden Grenzwerten:

Andreas Martens
Frischstraße 39, D-25541 Brunsbüttel

- Die für die Schallimmissionsprognose vorgenommenen Bewertungsmethoden sind fehlerhaft. Die in die Berechnung eingeflossenen Angaben der Hersteller der Nebenanlagen beziehen sich auf ein freies Schallfeld. Dies ist nach dem Einbau/Verbau im System nicht mehr gegeben. Ob eine Umgebungskorrektur mit in die Berechnung eingeflossen ist, wird nicht erwähnt. Darüberhinaus wird bei dieser Berechnungsmethode die Zunahme durch Addition der Schallquellen nicht berücksichtigt.
- Schallmessungen im Bereich Hafen entsprechen nicht den Werten im Bereich der Wohnbebauung. Die hier vorgenommenen Messungen berücksichtigen keine Rand-/Streubereiche und Reflexionen zwischen FSRU und dem einzelnen Wohnbereich. Die Annahme, dass die Zusatzbelastung damit max. 41 dB(A) im Wohngebiet erreicht, ist somit fehlerhaft. Die Annahme, dass die Gesamtbelastung somit max. 43 dB(A) und somit unter den einzuhaltenden nächtlichen Grenzwerten liegt, ist fehlerhaft, wie schon mehrfach dem LfU von verschiedenen Anwohnern mitgeteilt wurde. Feste kontinuierlich arbeitende Messstationen im Bereich der Wohnbebauung, die die Annahmen des Antragstellers hätten untermauern können, wurden trotz Bitten der Anwohner nicht installiert.
- Das BimSchG verlangt, dass das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden wird. Es gilt der Vorsorgegrundsatz diese spürbar zu unterschreiten, um schon im Stadium der zukunftsorientierten Planung die Möglichkeiten auszuschließen, dass die gesundheitsschädlichen Grenzwerte jemals überschritten werden können." Dies ist hier nicht gegeben.
- Die Grenzwerte insbesondere im tieffrequenten Bereich werden deutlich überschritten, was auch öffentlich bekannt ist. Massnahmen zur Vermeidung sind vor der Erteilung einer Genehmigung durch die Behörde zu begutachten und durch fachkundiges Personal abzunehmen, um erhebliche negative Auswirkungen auf Mensch und die Gesundheit zu vermeiden. Unsicherheiten die sich hieraus ergeben, dürfen zu keiner Genehmigung des Vorhabens führen.

Punkt 4: Luftverunreinigende Emissionen liegen oberhalb von der TA-Luft festgelegten Grenzwerten:

- Betriebsbedingt durch den 24/7-Betrieb der FSRU kommt es zu lokalen hohen Luftschadstoff-Immissionen von NO+NO₂; CO; Staub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Kohlenwasserstoffen. Diese entstehen als Nebenprodukt bei jeder Verbrennung fossiler Energieträger, wie Gas, Kohle und Öl, und ist daher auch Bestandteil der Abgase von Motoren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut insbesondere die menschliche Gesundheit werden sich hierdurch nachteilig auswirken. Die Einhaltung der im BimSchG vorgegebenen Werte werden überschritten, wie Veröffentlichungen bereits belegen. Darauf abzielen, dass es sich hier um eine Schiffsanlage handelt und nicht mit landgestützten Betriebsanlagen vergleichbar ist, kann als Argument einer nach BImSchG zu genehmigenden Anlage nicht akzeptiert werden.
- Das BimSchG verlangt, dass das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden wird. Es gilt der Vorsorgegrundsatz diese spürbar zu unterschreiten, um schon im Stadium der zukunftsorientierten Planung die Möglichkeiten auszuschließen, dass die gesundheitsschädlichen Grenzwerte jemals überschritten werden können." Dies ist hier nicht gegeben!
- Neben dem betriebsbedingten Ausstoß von Staub sowie von gasförmigen Immissionen finden die Vorbelastungen im Bereich Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5}, insbesondere durch den angrenzenden Kohle Umschlag im Antrag keine Betrachtung. Ergebnisse von diesbezüglich vorgenommenen Messungen im Bereich der Wohnbebauung werden nicht erwähnt oder als Referenz herangezogen, um die Einhaltung der Grenzwerte zu untermauern. Gespräche mit dem Betreiber vom Elbehafen wurden hierzu über Jahre geführt, Massnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung jedoch seitens des Betreibers nicht ergriffen, die spürbar zur Entlastung für die Anwohner hätten führen können.

Andreas Martens
Frischstraße 39, D-25541 Brunsbüttel

Punkt 5: Der Sicherheitsabstand zum Wohngebiet ist zu gering:

- Bei der FSRU handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage und atomaren Anlagen mit hoch- und schwach- und mittelradioaktiven Stoffen sowie unmittelbar angrenzenden Kohlelagerflächen. Die Gefahrenszenarien, die sich in den Anlagen in der Umgebung ereignen könnten, wurden bislang nicht bewertet und berücksichtigt. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt auf- bzw. klargestellt worden.
- Die behördliche Festlegung des angemessenen Abstands muss für Betroffene im Grundsatz nachvollziehbar sein („Transparenz“). Die ist nicht gegeben. Es sei angemerkt, dass die Festlegung der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt; ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum kommt der Genehmigungsbehörde insoweit nicht zu.
- Die KAS 18 wurde vom Antragsteller zur Ermittlung herangezogen. Sie bezieht sich auf landgestützte Installationen und beinhaltet nicht die spezifischen Faktoren die für Anlagen auf dem Wasser relevant sind. Spezifische Faktoren wie die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls, eines Eingriff Unbefugter von der Wasserseite, eines Hochwassers sowie die daraus resultierenden Folgen für die Anwohner. Sie ist nur bedingt geeignet wie Modell-Vergleichsrechnungen zeigen: Ergebnisse zweier Modellrechnungen, die durchweg erfahrenen Sachverständigen – mit genauer Vorgabe aller Eingangsdaten gemäß Leitfaden KAS 18 - zur Berechnung vorgelegt wurden zeigen erhebliche Differenzen auf (Quelle Vortrag TÜV-Nord).
 - Einfacher Fall (nur ein Rechenschritt): Differenz von 30% zwischen Minimal- und Maximalwert bei gleichem Berechnungsprogramm. Bei anderen Programmen Faktor 3,7.
 - Komplexer Fall: Faktor 2 zwischen Minimal- und Maximalwert bei gleichem Berechnungsprogramm. Bei anderen Programmen bis Faktor 6.
- Gemäß der Störfall-Verordnung – 12. BimSchV, Anhang Mengenschwelle-Stoffliste Spalte1 Nr. 2.1 ist die Mengenschwelle von 200.000 kg verflüssigten, entzündbaren Gas, Kategorie 1 oder (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas für den Betriebsbereich der oberen Klasse überschritten. Damit ist in der Genehmigung nach KAS-18 einer höherer Gefahrenindex/Abstandsklasse heranzuziehen und der Achtungsabstand zur Wohnbebauung zu vergrößern. Eine Ausbreitungsbetrachtung und daraus resultierende Abstandsfestlegung für den Schiff-zu Schiff-Transfer und LPG-Umschlag ist für die Betrachtung eines Störfalls nicht alleine relevant.
- Vergleicht man die Angaben in der Abstandsliste von der 4. BimSchV mit den getroffenen Annahmen des Antragstellers würden wir von einer Geflügelfarm sprechen und nicht von einem Störfallbetrieb. Empfehlungen für eine ähnliche Betriebsart (Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle) liegen bei einem Abstand von 1000 Metern (Abstandsklasse II). Ein Abstand zur Wohnbebauung von ca. 650m ist daher nicht genehmigungsfähig.

Punkt 6: Betriebseinschränkungen durch zu erwartende Wetterbedingungen sind aufgelistet bzw. erwähnt.

- Es ist zu erwarten, dass aufgrund vom Klimawandel es zu Wetter extremen kommt, die eine umfassende Wetterüberwachung nötig machen. Diese wird nicht erwähnt bzw. in Ihrem Umfang erläutert. Ohne diese Vorsorge ist eine Genehmigung auszuschließen.

Punkt 7: Rechtswidrigkeit der Planung eines Störfallbetriebs/Industriegebiet in Nachbarschaft zu einem faktischen allgemeinen Wohngebiet

Andreas Martens
Frischstraße 39, D-25541 Brunsbüttel

- Mit einer Genehmigung der FSRU (Industrieanlage/Störfallbetrieb) entsteht faktisch ein neues Industriegebiet in der Nähe zu einem Wohngebiet. Die Planung eines Industriegebiets in der Nachbarschaft eines zum Wohnen bestimmten Gebietes ist nach § 50 BImSchG unzulässig. § 50 BImSchG bestimmt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
- Für die Geltung des § 50 BImSchG ist es nicht erforderlich, dass die Gebiete unmittelbar aneinander angrenzen. Auch wenn zwischen dem Wohnen dienenden Gebiet in Brunsbüttel-Süd und dem vorgesehenen Industriegebiet ein Streifen unbebauter Fläche liegt, führt dies nicht dazu, dass § 50 BImSchG nicht mehr anwendbar ist. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob das zu schützende Gebiet im Einwirkungsbereich von Immissionen von störenden Gebieten liegt.

Aus den oben genannten Gründen darf und kann das Vorhaben nicht genehmigt werden. Sollte es dennoch genehmigt werden sind wir als Anwohner entsprechend zu entschädigen oder es ist eine entsprechende Umsiedlung vorzunehmen, die uns Anwohner vor den Gefahren schützt.

Neben dieser Einwendung mache ich mir auch die Einwendungen der Umweltverbände und der weiteren privaten Einwander zu eigen.

Ich behalte mir vor neben dieser Einwendung weitere Einwände zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Martens